

# **MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH**

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

**GEGRÜNDET 1913**

**Eigenbetrieb für Arbeitsförderung  
der Stadt Halle (Saale)  
Halle (Saale)**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

---

**Inhaltsverzeichnis**

**Anlage**

Bilanz zum 31. Dezember 2009	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

-----

Bilanz zum 31. Dezember 2009

Aktivseite

Passivseite

Aktivseite				Passivseite				
	€	€	€	Stand 31.12.2008 €		€	€	Stand 31.12.2008 €
<b>A. Anlagevermögen</b>					<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	25.000,00		25.000,00
1. Software	3.790,58			2.638,24	<b>II. Gewinnvortrag</b>	12.046,30		12.046,30
<b>II. Sachanlagen</b>					<b>III. Jahresüberschuss</b>	0,00		0,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.459,31			8.679,85	<b>Summe Eigenkapital</b>		37.046,30	37.046,30
<b>Summe Anlagevermögen</b>			12.249,89	11.318,09	<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>		4.008,87	5.345,16
<b>B. Umlaufvermögen</b>					<b>C. Rückstellungen</b>			
<b>I. Vorräte</b>					1. Sonstige Rückstellungen		186.975,39	311.542,27
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.614.387,57			2.211.170,98	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
2. Geleistete Anzahlungen	7.886,32			3.176,90	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.344.536,36		3.002.070,10
		2.622.273,89		2.214.347,88	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 3.344.536,36 (Vj. € 3.002.070,10 )			
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142.111,04		117.251,33
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.436,32			64.264,58	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 142.111,04 (Vj. € 117.251,33)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)					3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Halle	0,00		102,39
2. Forderungen gegen die Stadt Halle	1.131.938,34			1.380.828,26	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00 (Vj. € 102,39)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)					4. Sonstige Verbindlichkeiten	116.008,52		202.705,41
3. Sonstige Vermögensgegenstände	133,39			352,24	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 116.008,52 (Vj. € 202.705,41)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)					- davon aus Steuern: € 30.392,36 (Vj. € 28.865,82)			
		1.193.508,05		3.659.792,96	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 4.139,12 (Vj. € 22.987,51)			
<b>Summe Umlaufvermögen</b>			3.815.781,94	3.671.111,05	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		3.602.655,92	3.322.129,23
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			2.654,65	4.951,91				
			3.830.686,48	3.676.062,96			3.830.686,48	3.676.062,96

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr  
vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009**

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
€	€	€
1. Umsatzerlöse	6.036.032,79	5.425.516,59
3. Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	+403.216,59	+799.487,64
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>886.959,45</u>	<u>718.793,71</u>
	7.326.208,83	6.943.797,94
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	510.572,07	672.737,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>692.826,38</u>	<u>399.030,02</u>
	1.203.398,45	1.071.767,68
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.983.350,97	4.777.465,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.020.075,23	955.135,64
- davon für Altersversorgung: € 64.906,80 (Vj. € 52.259,64)	<u>6.003.426,20</u>	<u>5.732.600,66</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.321,83	3.295,56
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	115.436,62	138.991,26
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	3.487,12
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>+625,73</u>	<u>+629,90</u>
11. Sonstige Steuern	<u>625,73</u>	<u>629,90</u>
12. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## **Anhang gemäß §§ 284 bis 288 HGB**

### **A. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Satzung sowie ergänzend nach den Rechnungslegungsvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden.

Der Jahresabschluss wurde in entsprechender Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 265 bis 278 HGB unter Beachtung der durch die EigVO vorgeschriebenen Formblätter aufgestellt.

Das Bilanzschema im Sinne des § 266 Abs. 3 HGB wurde um die folgenden Posten gemäß § 266 Abs. 5 HGB erweitert:

Forderungen gegen die Stadt Halle

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Halle

Unter dem Posten „Forderungen gegen die Stadt Halle“ werden alle Forderungen gegen die Stadt Halle ausgewiesen. Die Mitzugehörigkeitsvermerke sind im Anhang gemacht. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert worden.

### **B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Zahlen des Vorjahres wurden in ihren Wertansätzen unverändert übernommen.

Die Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige, kumulierte Absetzungen für Abnutzungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgen über die voraussichtliche technische Nutzungsdauer. Es wird nach der linearen Methode und zeitanteilig (pro rata temporis) abgeschrieben, wobei der Monat des Zuganges mit in die Berechnung einbezogen wird.

Bei der Bewertung der Vorräte wurden die direkt zurechenbaren Einzelkosten, die aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt wurden, sowie die umlagefähigen Gemeinkosten angesetzt.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zu deren Nennbeträgen. Es wurden keine Wertberichtigungen gebildet.

Die flüssigen Mittel wurden zum Nennwert bilanziert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Aufwendungen für künftige Wirtschaftsjahre, die zeitanteilig abgegrenzt wurden.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

Die erhaltenen Anzahlungen enthalten die auf die unfertigen Leistungen eingegangenen Eigenmittel, Fördermittel und Zuschüsse.

### **C. Angaben zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

#### Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Forderungen gegen die ARGE SGB II Halle GmbH in Höhe von T€ 61.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Halle in Höhe von T€ 1.132 resultieren aus dem Verrechnungskonto bei der Stadt Halle (Saale) in Höhe von T€ 715, aus vereinnahmten und zum Abschlussstichtag noch nicht ausgereichten Fördermitteln in Höhe von T€ 335 und aus der Weiterberechnung von Personalkosten in Höhe von T€ 82.

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen nicht mehr als ein Jahr.

Das Stammkapital entspricht der Satzung und ist voll erbracht.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 187 betreffen Jahresabschlusskosten in Höhe von T€ 11, Rückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub, Überstunden und für Altersteilzeit in Höhe von T€ 89, Rückstellungen für strittige Personalkosten in Höhe von T€ 35 und Rückstellungen für ungewisse Personal- und Sachkostenansprüche gegenüber der ARGE SGB II Halle GmbH und dem Land Sachsen-Anhalt in Höhe von T€ 52.

Unter den erhaltenen Anzahlungen werden die für die jeweilige Maßnahme zu verwendenden Zuschüsse ausgewiesen. Der Posten beinhaltet T€ 1.227 erhaltene Anzahlungen von der Stadt Halle (Saale).

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden vorwiegend noch nicht bezahlte Rechnungen zum Bilanzstichtag in Höhe von T€ 27, Verbindlichkeiten an Vereine in Höhe von T€ 53 und Verbindlichkeiten gegenüber der ARGE SGB II Halle GmbH in Höhe von T€ 62 ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 116 setzen sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt zusammen.

Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt 31.12.2009 T€	Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.345	3.345
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142	142
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Halle		
sonstige Verbindlichkeiten	116	116
	<u>3.603</u>	<u>3.603</u>

Mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, für die branchenübliche Eigentumsvorbehalte bestehen, sind keine Sicherheiten bestellt worden.

## 2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse (T€ 6.036, Vj. T€ 5.426) resultieren insbesondere aus Zuschüssen der Stadt Halle (Saale) (T€ 1.741, Vj. T€ 1.653), den Zuschüssen der ARGE SGB II Halle GmbH (T€ 4.193, Vj. T€ 3.667) und des Landes Sachsen-Anhalt (T€ 102, Vj. T€ 106) für beendete Maßnahmen.

## D. Sonstige Angaben

Die Haftungsverhältnisse sind vollständig auf der Passivseite vermerkt. Es bestanden laut der Betriebsleitung keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr waren gemäß § 267 HGB durchschnittlich 435 Arbeitnehmer beschäftigt. Die gesetzlichen Vertreter sind keine Arbeitnehmer im Sinne des § 267 HGB.

Betriebsleiter im Geschäftsjahr 2009 war Herr Goswin van Rissenbeck.

Der Betriebsausschuss setzte sich im Geschäftsjahr 2009 wie folgt zusammen:

- Herr Wolfram Neumann, Beigeordneter für Wirtschaft und Arbeit (Vorsitzender)
- Herr Andreas Nowotny (CDU), Mitglied des Stadtrates, bis 26.08.2009
- Herr Roland Hildebrandt (CDU), Mitglied des Stadtrates, ab 26.08.2009
- Frau Elisabeth Nagel (Die Linke), Mitglied des Stadtrates, bis 26.08.2009
- Herr Rene Trömel (Die Linke), Mitglied des Stadtrates, ab 26.08.2009
- Herr Johannes Krause (SPD), Mitglied des Stadtrates, bis 26.08.2009
- Herr Dr. Karamba Diaby (SPD), Mitglied des Stadtrates, ab 26.08.2009
- Frau Dorothea Ilse (WIR FÜR HALLE / Bündnis 90 / DIE GRÜNEN / MitBürger), Mitglied des Stadtrates, bis 26.08.2009
- Frau Katja Raab (FPD), Mitglied des Stadtrates, ab 26.08.2009
- Frau Birgit Schmeil, Vertreter der Bediensteten

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 gem. § 285 Nr. 17 HGB beträgt für Prüfungsleistungen € 4.000,00 und für sonstige Leistungen € 950,00. Steuerberaterleistungen wurden nicht in Anspruch genommen.

Halle, 25.05.2010

---

Goswin van Rissenbeck  
(Betriebsleiter)

Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale),  
Halle (Saale)

Anlage  
zur Anlage 3

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2009

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Stand 31.12.2008	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2009	Stand 31.12.2008	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2009	Stand 31.12.2009	Stand 31.12.2008	∅ Abschrei- bung	∅ Buchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.839,28	2.446,02	0,00	5.285,30	201,04	1.293,68	0,00	1.494,72	3.790,58	2.638,24	24,5	71,7
<u>I. Sachanlagen</u>												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.800,44	1.807,61	0,00	19.608,05	9.295,67	1.984,38	0,00	11.280,05	8.328,00	8.504,77	10,1	42,5
2. GWG	7.332,69	0,00	0,00	7.332,69	7.332,69	0,00	0,00	7.332,69	0,00	0,00	0,0	0,0
3. GWG größer 150 bis 1000 Euro	218,85	0,00	0,00	218,85	43,77	43,77	0,00	87,54	131,31	175,08	20,0	60,0
<u>Summe Sachanlagen</u>	25.351,98	1.807,61	0,00	27.159,59	16.672,13	2.028,15	0,00	18.700,28	8.459,31	8.679,85	7,5	31,1
<u>Insgesamt</u>	28.191,26	4.253,63	0,00	32.444,89	16.873,17	3.321,83	0,00	20.195,00	12.249,89	11.318,09		

---

## **Lagebericht des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)**

### **1. Darstellung des Geschäftsverlaufs**

Im Jahr 2005 sind die Aufgaben des Ressorts Beschäftigungsförderung der Stadt in den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA) überführt worden. Der Eigenbetrieb setzt seitdem arbeits- und sozialpolitische Maßnahmen für die Stadt Halle um. Die ihm mit der Einführung des SGB II gestellten Aufgaben konnte der EfA, wie im Vorjahr auch, im Jahr 2009 erfüllen.

Seit dem Februar 2008 ist der Beigeordnete für Wirtschaft und Arbeit, Herr Wolfram Neumann, Vorsitzender des Betriebsausschusses.

Der Unterzeichner ist seit dem 01.07.2007 durch Beschluss des Stadtrates zum Betriebsleiter bestellt.

Im Mai 2009 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 des EfA durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelreihnische Treuhand GmbH geprüft.

Mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer bestätigt. Es wurden keine Einwände gegen die Buchführung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung erhoben.

Der Jahresabschluss 2008 wurde am 25.11.2009 in den Stadtrat eingebracht, festgestellt und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.

Schon im April des Jahres 2009 hat der EfA vorfristig die Genehmigung zum Vollzug des Wirtschaftsplanes 2009 durch das Landesverwaltungsamt erhalten.

Vor diesem Hintergrund konnte das Geschäftsjahr entsprechend der im Vorjahr vorgelegten Planungen umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit der ARGE SGB II Halle GmbH (ARGE) hat sich im Geschäftsjahr weiterhin stabil gestaltet. Kleine Probleme werden auf der Arbeitsebene geklärt. Zwischen der Geschäftsleitung der ARGE und der Betriebsleitung gibt es regelmäßige Zusammenkünfte.

Die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung der ARGE und der Betriebsleitung des EfA war im Geschäftsjahr 2009 bis ins Jahr 2010 hinein auch geprägt von der geteilten Aufgabenzuordnung zwischen dem Dezernat Wirtschaft und Arbeit und Dezernat Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung. Im Ergebnis hat sich diese Aufgabenteilung als sinnvoll erwiesen.

Im Rahmen des Prüfverfahrens zum Rahmenprogramm zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen auf lokaler Ebene mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds – Kommunales Rahmenprogramm und in Auswertung der Bemerkungen zu den Jahresabschlüssen der Vorjahre hat sich das interne Controlling System (IKS) nach dem 6-Augen-Prinzip, dass in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt im Vorjahr implementiert wurde als nützliches und effektives Steuerungsinstrument erwiesen

Mit den geschaffenen Arbeitsbereichen Eigene Maßnahmen, Maßnahmen mit und für Dritte und Finanzen ist der EfA so strukturiert, dass er jederzeit kommende oder zusätzliche Aufgaben (2010/11 ggf. Bürgerarbeit) ohne Gefährdung der Bestehenden übernehmen und realisieren kann.

Als Förderinstrumente zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sind im Jahr 2009 nachfolgende Förderinstrumente zum Einsatz gekommen.

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 260 ff SGB III (8 bis 12 Monate).
- Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung Entgelt nach § 16 d SGB II (8 bis 12 Monate).
- Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung (1 € Jobs) nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (8 bis 12 Monate).
- „Aktiv in Rente“ - Förderprogramm für Langzeitarbeitslose Ü 50 des Landes Sachsen-Anhalt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (36 Monate)
- „Kommunal-Kombi“ - Tarifgebundenes Förderprogramm des Bundes mit Beteiligung des Landes und der Stadt für Langzeitarbeitslose mit einer um 100 € erhöhten Förderung für Arbeitnehmer Ü 50. (36 Monate).
- Tarifgebundene Arbeitsplatzförderung des Bundes nach § 16 e SGB II für Langzeitarbeitslose mit zwei weiteren Erwerbshemmnissen (24 Monate).

Direkt mit dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung wurden damit im Jahr 2009 nachfolgende Arbeitsverträge in den entsprechenden Förderinstrumenten realisiert.

ABM *	60 Arbeitnehmer
Entgelt *	227 Arbeitnehmer
Mehraufwand *	63 Arbeitnehmer
Aktiv in Rente	91 Arbeitnehmer (davon 46 als Entgelt, 45 als 1 € Job)
Kommunal-Kombi	57 Arbeitnehmer
<u>§16 e SGB II</u>	<u>10 Arbeitnehmer</u>
Gesamt:	508 Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag beim EfA
	=====

\* Maßnahmen mit unterjähriger Laufzeit. Daher Mehrfachbesetzung

Darüber hinaus hat der EfA weitere 135 Arbeitnehmer im Förderprogramm Kommunal-Kombi finanziert und im Rahmen der Förderung Halle 500 konnten insgesamt 363 Arbeitsstellen finanziert werden in denen 682 Jugendliche\* gefördert wurden.

Unter Berücksichtigung der unterjährigen Laufzeit konnten **somit 1.500 Leistungsempfänger in Arbeit gebracht** werden.

**Besonders hervor zu heben** ist dabei, dass mit den Förderprogrammen „Aktiv in Rente“, „Kommunal-Kombi“ und Beschäftigungszuschuss nach § 16 e SGB II für **293 Arbeitnehmer Arbeitsverträge** über 3 Jahre geschlossen werden konnten.

Im Vergleich zum Vorjahr konnten, bei annähernd gleichem Gesamtbudget, ca. 50 Leistungsempfänger mehr in Arbeit gebracht werden. Vor dem Hintergrund der Schaffung von Langzeitmaßnahmen (36 Monate) hat es dabei **eine Verschiebung des Fördermittelzuflusses** weg von der ARGE hin zu Bund, Land und Kommune gegeben. Dies wird auch bei zukünftigen Maßnahmeplanungen (z.B. Bürgerarbeit) zu berücksichtigen sein.

Zur Durchführung der Projekte wurden folgende Mittel eingesetzt:

	<u>EURO</u>
Zuschüsse der Stadt	2.243.000
Mittel des Bundes	432.632
Mittel des Landes	419.597
Mittel der ARGE SGB II Halle GmbH	3.747.732
<u>Summe</u>	<u>6.842.961</u>

Damit beteiligt sich die Stadt Halle mit ca.33 % an den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

## 2. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 2.1. Vermögens- und Finanzlage

#### Entwicklung des Eigenkapitals

	<b>2009</b>	<b>2008</b>	<b>2007</b>
TEUR			
Stammkapital	25,0	25,0	25,0
Ergebnisse der Vorjahre	12,0	12,0	105,6
<u>Jahresgewinn/-verlust</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>93,6</u>
	<u>37,0</u>	<u>37,0</u>	<u>130,6</u>

Das Eigenkapital verändert sich jeweils um das Jahresergebnis.

#### Entwicklung der Rückstellungen

	<b>2008</b>	<b>Inanspruch-</b> <b>nahme</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Zuführung</b>	<b>2009</b>
TEUR					
Sonstige Rückstellungen	0	0	0	35,1	35,1
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	11,3	11,3	0,0	11,3	11,3
Strittige Personal- u. Sachkosten Fördermittel	99,3	3,8	43,7	0	51,8
<u>Aufwandsrückstellungen</u>	<u>200,9</u>	<u>146,8</u>	<u>0</u>	<u>34,6</u>	<u>88,7</u>
	<b>311,5</b>	<b>161,9</b>	<b>43,7</b>	<b>81,0</b>	<b>186,9</b>

### 2.3. Darstellung der Ertragslage

Die Umsatzerlöse sowie der Material- und Personalaufwand sind in großem Maße von der Anzahl, den Laufzeiten und dem Anfang und Ende der Maßnahmen abhängig.

Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt:

	<b>2009</b>	<b>2008</b>
	TEUR	TEUR
a Zuschüsse ARGE	4.193,2	3.666,6
b Zuschüsse Land / ESF	101,7	105,7
c Zuschüsse Stadt	1741,1	1653,2
d Sonstige betriebliche Erträge	885,6	717,5
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	1,3	1,3
	<b>6.922,9</b>	<b>6.144,3</b>

Die Personalaufwendungen für die Belegschaft (einschließlich der Verwaltung) unterteilen sich folgendermaßen:

	<b>2009</b>	<b>2008</b>
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	4.983,4	4.777,5
Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	1020,1	955,1
- davon für die Altersversorgung	64,9	52,3
	<b>6.003,5</b>	<b>5.732,6</b>

### 3. Aufgaben und Entwicklung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung im Jahr 2010 / 11

Auch im Jahr 2010 hat der Eigenbetrieb den Auftrag des Stadtrates, Beschäftigungsmaßnahmen für langzeitarbeitslose Empfänger von Arbeitslosengeld II zu beantragen oder zu bearbeiten und durchzuführen.

Es sollen Maßnahmen sein, bei denen die Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag mit dem EfA oder anderen Arbeitgebern abschließen und damit aus dem passiven Leistungsbezug von „Arbeitslosengeld II“ und „Kosten der Unterkunft“ ausscheiden. Dabei erzielte Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft entlasten den kommunalen Haushalt. Allerdings werden bei den Berechnungsmodalitäten des SGB II zunächst die Leistungen nach dem „Arbeitslosengeld II“, also die Mittel des Bundes und dann erst die Mittel der Kommune in den Leistungen für die „Kosten der Unterkunft“ entlastet. Hier muss es zu einer besseren Verteilungsgerechtigkeit kommen, z.B. durch eine jeweilig anteilige Entlastung. Dieser Forderung ist vor allem vor dem Aspekt steigender kommunaler Anteile an den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Nachdruck zu verleihen.

Neben den bereits dargestellten Effekten zur Reduzierung der kommunalen Kosten im Leistungsbereich wird außerdem eine Wertschaffung für die Stadt durch die Projekte erzielt.

Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Prioritäten ist es weiterhin notwendig, Maßnahmen mit Mehraufwand, die im kommunalen Haushalt nicht zu Effekten führen, zur Heranführung bestimmter Personengruppen an den Arbeitsmarkt und zur Sicherung des so genannten „sozialen Friedens“ durchzuführen.

Da das Arbeitsmarktpolitische Programm im begonnenen Geschäftsjahr 2010 schon mehrfach verändert werden musste und Ungewissheiten vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Rechtmäßigkeit der ARGEN noch nicht ausgeräumt werden konnten, sind regelmäßige monatliche Planungsgespräche mit der ARGE unumgänglich.

Dies bedeutet aber auch, dass Beantragungen aus dem Jahr 2009 aus formalen oder inhaltlichen Gründen zum wiederholten mal erneuert werden müssen.

Seit Oktober 2008 wird das tarifgebundene **Förderprogramm Kommunal-Kombi** des Bundes mit Beteiligung des Landes und der Stadt umgesetzt. Hierbei hat der EfA für die Stadt Halle die Bewirtschaftung sowohl der kommunalen als auch der Landesmittel zu übernehmen.

**Der EfA konnte alle durch die Landesbudgettierung vorgegebenen Stellen realisieren.**

Im Rahmen der Bewilligungsverfahren hat die Stadt Halle eine Bewilligung des Landes als Budget erhalten, das sie im Auftrag des Landes zu bewilligen bzw. bescheiden und abzurechnen hat. Da auch hier im Rahmen der Bundesmittel ESF-Mittel eingesetzt werden, ist die Verwendungsnachweisprüfung genauso aufwendig wie beim Kommunalen Rahmenprogramm. Im EfA wird diese Verwendungsnachweisprüfung schon ab dem Tag der Bewilligung durch die Stadt an den freien Träger so umgesetzt, dass mit Abschluss des Programms nur noch die letzten Monate zu prüfen sind. Mit Blick auf eine gesamtstädtische Effizienz wird sich auch das Rechnungsprüfungsamt jetzt schon zu diesem Zeitpunkt beteiligen.

Für seine Geschäftstätigkeit und zur Mitfinanzierung der Beschäftigungsprojekte erhält der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung 2010 einen Zuschuss der Stadt in Höhe von

2.500.000 EURO.

Für die geplanten Maßnahmen sind Eingliederungsleistungen der ARGE in Höhe von

4.746.219 EURO

im Wirtschaftsplan enthalten.

Bei den derzeit geführten Debatten zur Vorbereitungen der Beantragung von **Bürgerarbeit im Jahr 2011** wird zu prüfen sein, welche kommunalen Mittel ggf. sinnvoller in Form von **erhöhtem Lohn anstelle einer sogenannten Aufstockung** durch den Grundsicherungsträger zu erbringen sind. Da beide Ausgaben den Haushalt der Stadt Halle gleichmäßig belasten, erscheint eine erhöhte Lohnzahlung für die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit des Leistungs- bzw. dann Lohnempfänger als **sinnvoll**.

Halle, 25.05.2010

Goswin van Rissenbeck  
Betriebsleiter

## **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

### **Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 20. Juni 2010



Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Pfeiderer  
Wirtschaftsprüfer

  
Bottner  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.